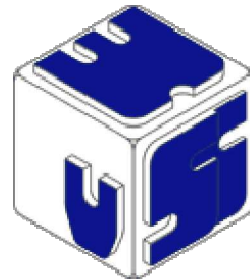


Lehrveranstaltung Werner-von-Siemens-Schule

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

Modul Steuern



Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

Steuern

	Block 1 09.09.2008	Block 2 16.09.2008	Block 3 23.09.2008	Block 4 30.09.2008	Block 5 21.10.2008
Thema 1	Start	Rechts- formen	Rechnungswe- sen BWA und Bilanz	Finanzierung Investition	Personal- wirtschaft
Thema 2	Der Betrieb im Überblick	Steuern – ein Überblick	Controlling Kennzahlen	Preiskalkulat ion DB- Rechnung	Unternehmens- führung
	Block 6 28.10.2008	Block 7 16.12.2008	Block 8 13.01.2009	Block 9 20.01.2009	
Thema 1	Idee Marketing Strategie	Checkliste Existenzgründung Gründungstyp?	Fördermittel Soziale Absicherung	Klausur	
Thema 2	Klausur	Inhalt eines Bussinesplan	Risiken einer Existenz- gründung		

Steuern

1. Steuern – ein Überblick

- Steuern für natürliche Personen
- Steuern für juristische Personen

Steuern – Ein Überblick

Definition von Steuern:

- Sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.
- Die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.
- § 3 Abs. 1 AO

Steuern vs. Gebühren vs. Beiträge

- Gebühren: sind Geldleistungen für eine tatsächliche in Anspruch genommene öffentliche Leistung.

Gebühren	
Benutzungsgebühren	Verwaltungsgebühren
Sind Gegenleistungen für die Innanspruchnahme ein Verwaltungseinrichtung	Sind Geldleistungen für die Vornahme einer Amtshandlung

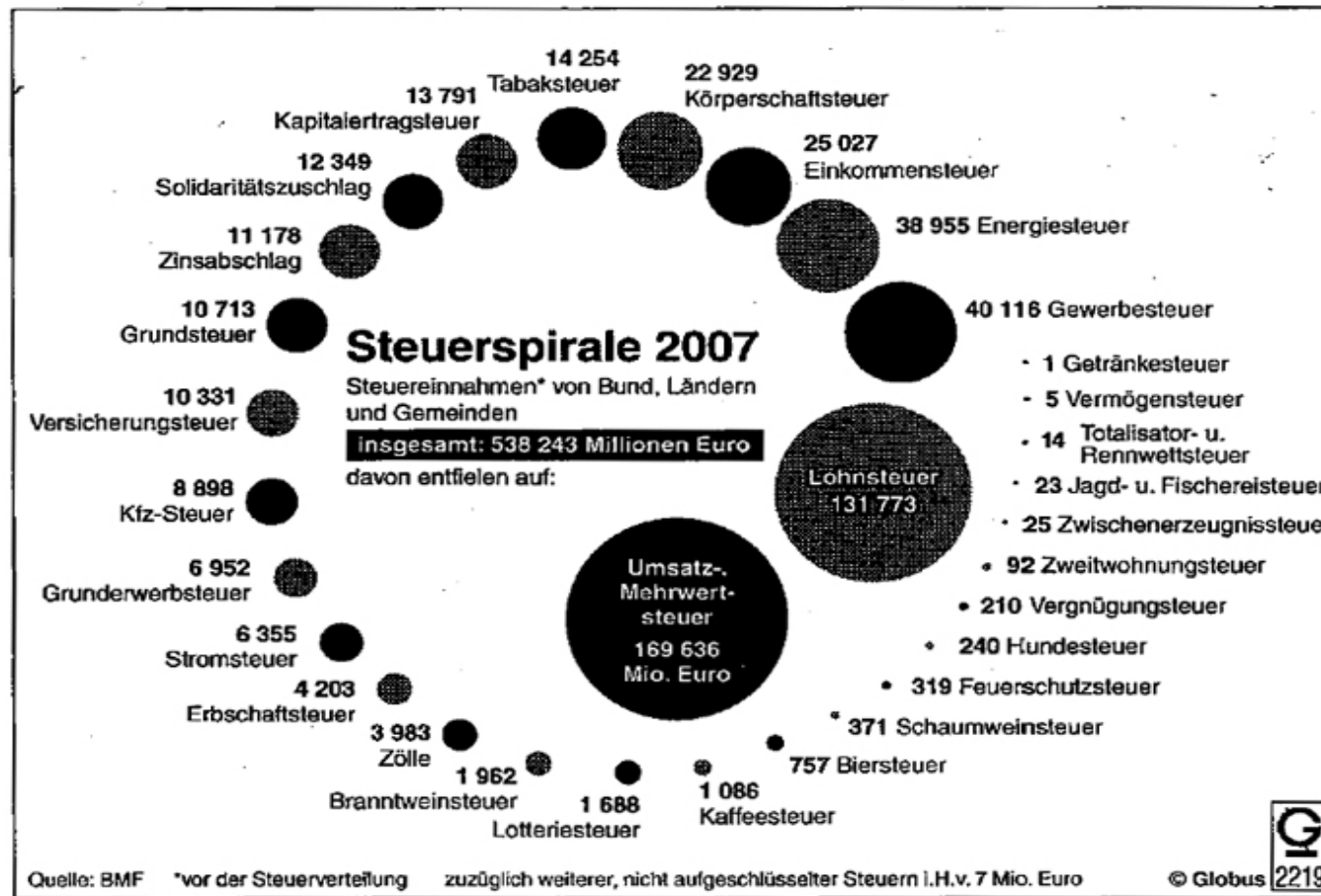
- Beiträge: sind Geldleistungen für angebotenen öffentliche Leistungen unabhängig davon, ob Sie in Anspruch genommen wurden oder nicht.

Steuern

Welche Steuern kennen Sie?

- Einkommenssteuer
- Körperschaftsteuer
- Erbschaftssteuer
- Grunderwerbssteuer
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer
- Umsatzsteuer
- Versicherungssteuer
- Kfz-Steuer
- Mineralölsteuer
- Tabaksteuer
- Biersteuer
- Schaumweinsteuer
- Zölle

Die Steuerspirale



Einteilung der Steuern nach Ertragshoheit

Steuern	
Bundessteuern Landessteuern Gemeindesteuern	Gemeinschaftssteuern

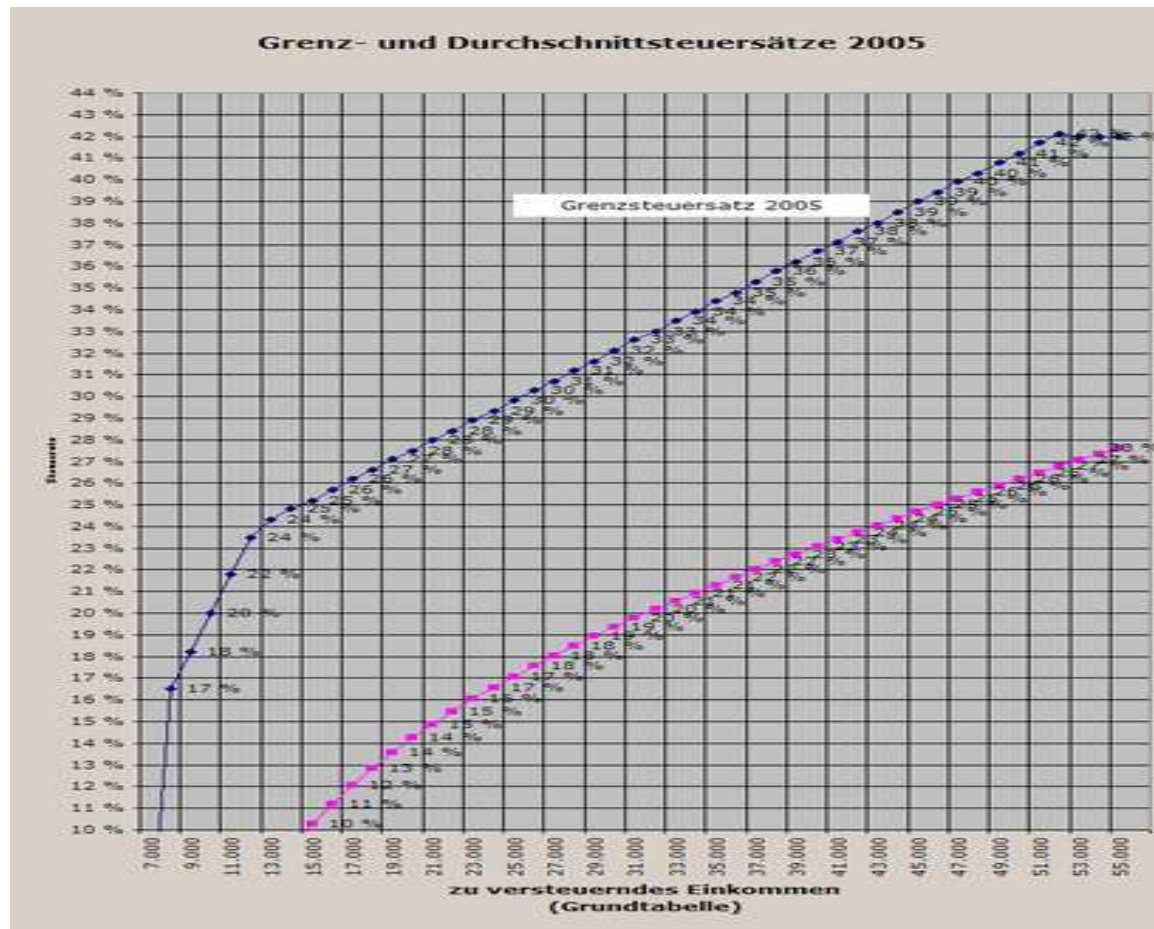
Die wichtigsten Steuern für Unternehmer/-en

Die wichtigsten Steuern und wann Sie anfallen:	
unterjährig zu zahlen	Jährliche Steuererklärung
Umsatzsteuervoranmeldung Bis 10. des Folgemonat o. Verlängerung	Umsatzsteuererklärung Bis: 31.05 Folgejahr evtl. 31.12
Gewerbesteuervorauszahlung Bis 15.02, 15.5, 15.8, 15.11	Gewerbsteuererklärung Bis: 31.05 Folgejahr evtl. 31.12
Einkommenssteuervorauszahlung Bis 15.03, 15.6, 15.09, 15.12	Einkommensteuererklärung Bis: 31.05 Folgejahr evtl. 31.12
Körperschaftsteuervorauszahlung Bis 15.03, 15.6, 15.09, 15.12	Körperschaftsteuererklärung Bis: 31.05 Folgejahr evtl. 31.12

Einkommenssteuer

- Die Einkommensteuer (Abkürzung: ESt) ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird.
- Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen. Die Rechtsgrundlage befindet sich im Einkommensteuergesetz (EStG).
- Der geltende Einkommensteuertarif ist ein progressiver Tarif: Je höher das zu versteuernde Einkommen desto höher ist auch der Steuersatz
- Erhebungsformen der Einkommensteuer sind: die Lohnsteuer, die Kapitalertragsteuer (im Volksmund: Zinsabschlag), die Bauabzugsteuer, die Aufsichtsratssteuer.
- Sie ist eine „Quellensteuer“ bezeichnet, da sie direkt an der Quelle abgezogen werden.

Einkommenssteuertarif



Einkommensarten

Ermittlung der Einkünfte für das Jahr aus den Einkunftsarten (§ 2 I EStG)

- 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft [§13 - 14a EStG]
- 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb [§15 - 17 EStG]
- 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit [§18 EStG]
- 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit [§19 - 19a EStG]
- 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen [§20 EStG]
- 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung [§21 - 21a EStG]
- 7. Sonstige Einkünfte [§22 - 23 EStG]

= Zwischensumme

+ Hinzurechnungsbetrag

./. ausgleichsfähige negative Summe der Einkünfte

= Summe der Einkünfte

Gesamteinkommen

Summe der Einkünfte

- ./.. Altersentlastungsbetrag für vor dem 2. Januar 19xx Geborene (§ 24a EStG)
- ./.. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, 1.308 €
- ./.. Freibetrag für Land- und Forstwirte, 670 € / 1.340 €

= Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE)

- ./.. Abzüge und Pauschalbeträgen z.Bsp:
- ./.. Vorsorgeaufwendungen, einschließl. Altersvorsorge
- ./.. Ausbildungsfreibetrag
- ./.. Hinterbliebenen-Pauschbetrag
- ./.. Kinderbetreuungskosten
- ./.. Abzugsbetrag für Förderung des Wohneigentums

+ hinzuzurechnende Einkünfte nach Außensteuergesetz

= Einkommen

Einkommensteuernachzahlung

= Einkommen

- ./i. Freibeträge für Kinder, je Kind 3.648 + 2.160 € (§ 32 Abs.6 S.1 und 2 EStG)
- ./i. Härteausgleich

= Zu versteuerndes Einkommen

- Jahressteuer nach Grund-/Splittingtabelle - siehe auch Einkommensteuertarif
- + Jahressteuer nach Sonderberechnung
- ./i. Steuerermäßigungen
- + Hinzurechnungen (z.B. Kindergeld, Altersvorsorgezulage)

= Festzusetzende Jahressteuer

- ./i. geleistete Vorauszahlungen
- ./i. anzurechnende Kapitalertragsteuer
- ./i. anzurechnende Lohnsteuer

= Einkommensteuernachzahlung/-erstattung

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen der Kapitalgesellschaft. Ausgangsbasis für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einer Kapitalgesellschaft ist der Gewinn. Dieser wird nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) und des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelt. Der Steuersatz beträgt derzeit (2008) 15 % (früher 25 % bzw. 40 %),

Gewerbesteuer

- Die Gewerbesteuer ist eine Steuer, die auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben wird.
- Besteuert werden gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts, also gewerblich tätige Einzelunternehmen und Personengesellschaften.
- Freiberufliche oder andere nichtgewerbliche selbstständige Tätigkeiten unterliegen nicht der Gewerbesteuer
- Eine Kapitalgesellschaft ist ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform und unterliegt immer der Gewerbesteuer.

Gewerbesteuer

Gewinn aus Gewerbebetrieb (Gewerbeertrag) gem. EStG bzw. KStG

- + Hinzurechnungen
- - Kürzungen

= **Gewerbeertrag vor Verlustabzug**

- - Gewerbeverlust aus Vorjahren

= **Gewerbeertrag (abzurunden auf volle 100 €)**

- - Freibetrag von 24.500 €
(nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)

= Gewerbeertrag * **Steuermesszahl** (siehe Berechnungsschema)

= Steuermessbetrag * **Hebesatz der Gemeinde**

= **zu zahlende Gewerbesteuer**

Gewerbesteuer: Wichtige Begriffe

Steuermesszahl

Ausgehend vom Gewerbeertrag des Unternehmens wird ein Steuermessbetrag ermittelt. Dazu wird der Gewerbeertrag mit der Steuermesszahl multipliziert.

Die Steuermesszahl beträgt für Kapitalgesellschaften 5% (ab 2008: 3,5%).

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist der Gewerbeertrag zunächst um einen Freibetrag von 24.500 € zu kürzen. Für den verbleibenden Gewerbeertrag gilt folgender ein Staffeltarif:

1. Stufe:	12.000 € x Steuermesszahl 1% = Messbetrag	120 €
2. Stufe:	12.000 € x Steuermesszahl 2% = Messbetrag	240 €
3. Stufe:	12.000 € x Steuermesszahl 3% = Messbetrag	360 €
4. Stufe:	12.000 € x Steuermesszahl 4% = Messbetrag	480 €
5. Stufe:	28.000 € x Steuermesszahl 5% = Messbetrag	1.400 €

Bei 105.000 € Gewerbeertrag = Steuermessbetrag insgesamt = 2.600 €

Gewerbesteuer: Wichtige Begriffe

Hebesatz der Gemeinde

Das Recht zur Festlegung des Hebesatzes liegt bei den Gemeinden.

Seit 2004 beträgt der Hebesatz mindestens 200 %. Damit will der Gesetzgeber sog. Gewerbesteueroasen (zum Beispiel Norderfriedrichskoog, die lange Zeit einen Hebesatz von Null hatte) verhindern.

Durch die Festlegung des Hebesatzes hat die Gemeinde einen politischen Handlungsrahmen zur Ansiedlung oder ggf. auch Abschreckung von Gewerbebetrieben in der Hand.

Hebesätze der Umgebung:

- Wetzlar: 390 %
- Gießen: 420 %
- Dillenburg: 335 %

Hat das Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, so muss der Steuermessbetrag auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden, zB. nach Arbeitslöhnen oder Umsätzen.

Umsatzsteuer

Sie ist eine Gemeinschaftssteuer von Bund, Länder und Gemeinden

Sie erfasst wirtschaftliche Verkehrsvorgänge, daher ist sie eine Verkehrssteuer.

Sie wird auf jeder Wirtschaftsstufe: Urerzeugung, Weiterverarbeitung, Großhandel, Einzelhandel erhoben.

Der Steuerschuldner und der wirtschaftliche Träger der Umsatzsteuer sind verschiedene Personen.

Der Unternehmen zahlt zwar die Umsatzsteuer, an das Finanzamt, wirtschaftlich getragen wird Sie jedoch vom Letztverbraucher.

Umsatzsteuer - Berechnungsverfahren

		Rechnungsbetrag		Umsatzsteuer Traglast	Vorsteuer abzug	Ust- Schuld	Mehrwert
1	Urerzeuger	Nettopreis	100,00 €				100,00 €
		19% Ust	19,00 €	19,00 €	0	19,00 €	
		Verkaufspreis an 2	119,00 €				
2	Weiter verarbeitung	Nettopreis	250,00 €				150,00 €
		19% Ust	47,50 €	47,50 €	19,00 €	28,50 €	
		Verkaufspreis an 3	297,50 €				
3	Großhändler	Nettopreis	320,00 €				70,00 €
		19% Ust	60,80 €	60,80 €	47,50 €	13,30 €	
		Verkaufspreis an 4	380,80 €				
4	Einzelhändler	Nettopreis	400,00 €				80,00 €
		19% Ust	76,00 €	76,00 €	60,80 €	15,20 €	
		Verkaufspreis	476,00 €				
						76,00 €	

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit

Die Folien finden Sie zum Download unter

www.exact-beratung.de